INTERPELLATION von Regine Aeppli Wartmann (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend die Reform des Rechtsschutzes in Verwaltungssachen

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welches ist der Stand und der Zeitplan der durch die verschärften Anforderungen des Bundesrechts und durch die EMRK gebotenen Reform des Rechtsschutzes in Verwaltungssachen?
- 2. Wie ist für eine rechtzeitige Koordination der von verschiedenen Direktionen betreuten Gesetzgebungsarbeiten gesorgt?
- 3. Teilt der Regierungrat diese Auffassung, dass diese Reformarbeiten in ein Gesamtkonzept eingebettet sein sollten?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, über ein solches Gesamtkonzept ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, bevor für die einzelnen Sachgebiete Detaillösungen erarbeitet werden?
- 5. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, der durch eine Vielzahl oberster Verwaltungsrechtspflegeinstanzen (Verwaltungs-, Sozialversicherungs-, Steuergericht) drohenden Zersplitterung der Justizverwaltung entgegenzuwirken?

Regine Aeppli Wartmann

Dr. Lukas Briner	Daniel Vischer	Dr. Hermann Weigold
F. Signer	L. IIIi	Ruedi Keller
M. Fehr	E. Wohlwend	W. Spieler
Dr. M. Notter	U. Kaltenrieder	W. Volkart
H. P. Lienhart	Ch. Boesch	Dr. U. Mägli
H. Bloch	Dr. J. Peyer	L. Waldner
F. Cahannes	Ch. Bretscher	I. Meier
M. Bornhauser	A. Favre	Dr. T. Huonker
		Dr. B. Hösly

Begründung:

Aufgrund der Motion Weigold liegt ein Antrag des Regierungsrats zur Schaffung eines Sozialversicherungsgerichts vor. Bei den Steuerverfahren ist eine Revision erforderlich wegen des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und das Verwaltungsrechtspflegegesetz muss überprüft werden wegen der am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welche die Kantone zwingt, in Streitigkeiten, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können, eine kantonale richterliche Instanz vorzusehen. Konkret sind dadurch vor allem Rekursentscheide des Regierungsrats betroffen, die bisher, weil es um die Anwendung von Bundesrecht ging, nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden konnten. Zudem verlangt die EMRK für die meisten Verwaltungssachen eine volle richterliche Überprüfung; der Rechtsweg über Regierungsrat als Rekursinstanz und anschliessende (auf Willkürprüfung beschränkte) staatsrechtliche Beschwerde genügt dieser Anforderung nicht (betrifft u. a. Zonenpläne, Baulinien und dergleichen). Die Folge dieses Revisionsbedarfs ist, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsmittelverfahren und auch die Funktion des Regierungsrats als Rechtsmittelinstanz zur Diskussion stehen.

Der Zusammenhang, der zwischen den dargestellten Revisionsvorhaben besteht, ist offensichtlich. Es droht die Gefahr, dass dieser Zusammenhang weitgehend unberücksichtigt bleibt, weil die Vorlagen aus verschiedenen Direktionen kommen bzw. nicht zeitgleich und von verschiedenen Experten behandelt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht bevor an einzelnen Gesetzesvorlagen Detailarbeit geleistet wird, eine Gesamtschau entwikkelt werden müsste, welche für die notwendige Koordination sorgt, ungerechtfertigte Unterschiede im Ausbau des Rechtsschutzes vermeidet und einen Bezug zu den verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen herstellt.

Zu beachten ist auch ein sich abzeichnendes staatspolitische Problem: Wenn durch die dargestellten Revisionen ein Sozialversicherungsgericht und ein Steuergericht entstehen, so wird der Kanton Zürich bald über fünf oberste Gerichte verfügen. Neben Koordinationsproblemen mehr administrativer Art (z. B. Personal, Finanzen, Bauten, EDV) besteht die Gefahr, dass die dritte Gewalt durch diese Aufsplitterung als Gesprächspartner an Gewicht verliert, zugleich aber vom Parlament kaum mehr kontrolliert werden kann.